

# Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der LSL AGRI GmbH

## 1. Allgemeines

(1) Soweit nicht besondere Vereinbarungen schriftlich getroffen worden sind, gelten für alle Angebote, Lieferungen und den damit verbundenen Rechtsgeschäften unserer Firma die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

(3) Wenn kein schriftlicher Vertrag abgeschlossen wird, gilt der Lieferschein als Vertragsbestätigung. Er ist für die nähere Artikelbezeichnung maßgebend.

(4) Wenn mündlich oder fernmündlich Kaufverträge vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung abgeschlossen werden, ist der Inhalt des Bestätigungsschreibens maßgebend, sofern der Empfänger nicht unverzüglich, spätestens binnen 3 Werktagen, widerspricht.

## 2. Lieferung

(1) Verträge sind grundsätzlich so abzuwickeln, wie dies unter den Parteien vereinbart ist. Ist der Kunde Kaufmann, gelten bei Futtermittel die jeweils gültigen Futtermittelschlussscheine, bei Dünger, Pflanzenschutz und Brennmaterialien die Werksbedingungen, bei Feldsaaten, Samereien und Saatgetreide die jeweils gültigen Verkaufs- und Lieferbedingungen für anerkanntes landwirtschaftliches Saatgut, für alle übrigen Geschäfte die Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Getreide- und Produktbörsen in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung, sofern einzelvertraglich oder in diesen AGB keine abweichenden Regelungen enthalten sind.

(2) Im Fall von Widersprüchen oder bei Regelungslücken zwischen den anzuwendenden Vereinbarungen der Parteien gilt die jeweilige Regelung in der folgenden Reihenfolge:

- Die Auftragsbestätigung,
- die Anlagen zur Auftragsbestätigung,
- diese AGB
- die jeweils nach Abs. 1 vereinbarten Bedingungen.

(3) Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes festgehalten ist und die Teillieferung dem Käufer zumutbar ist. Die Teillieferung ist dem Käufer zumutbar, wenn sie

- für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, der Auftragnehmer erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit.

(4) Ist die Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Käufer innerhalb angemessener Frist abzurufen. Die Angemessenheit der Frist bestimmt sich nach dem Kaufgegenstand, insbesondere dessen Verderblichkeit und Lagerhaltungskosten, dem Inhalt des Kaufvertrages, dem Verwendungszweck und den vereinbarten Lieferzeiten. Gerät der Käufer mit dem Abruf in Verzug, kann der Verkäufer die in Abs. 6 dieser AGB geregelten Verzugsfolgen geltend machen.

(5) Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist gesunde Durchschnittsqualität in handelsüblicher Beschaffenheit zu liefern. Die Zusammensetzung bei Mischfutter kann im Rahmen des Futtermittelgesetzes geändert werden. Die wertbestimmenden Bestandteile der Mischfutterzusammensetzung müssen jedoch eingehalten werden.

(6) Gerät der Käufer mit der Abnahme in Verzug, so kann der Verkäufer die Ware ungeachtet seiner sonstigen gesetzlichen Rechte auch bei sich oder einem Dritten auf Kosten und Gefahr des Käufers einlagern oder nach vorheriger Ankündigung in einer dem Verkäufer geeignet erscheinenden Weise auf Rechnung des Käufers verwerten. Gerät der Verkäufer in Lieferverzug, kann der Käufer eine angemessene Nachfrist setzen. Die Haftung des Verkäufers ist nach Maßgabe des § 9 beschränkt.

## 3. Erfüllungshindernis gemäß höherer Gewalt

(1) Wird nach Abschluss eines Vertrages dessen Erfüllung durch Ausbruch eines Krieges, Verhängung von Blockaden, Inkrafttreten von Ausfuhr- bzw. Einfuhrverboten oder solchen gleichzuerachtenden Maßnahmen in- und ausländischer Behörden oder feindlichen Anordnungen, Epidemien oder anderen Fällen höherer Gewalt, verhindert, hat der Verkäufer das Recht, von dem Vertrag ganz oder für dessen un erfüllten Teil zurückzutreten.

(2) Der Verkäufer hat eine diesbezügliche Erklärung unverzüglich nach Bekanntwerden des betreffenden Ereignisses, spätestens jedoch bei Beginn des jeweiligen Erfüllungszeitraumes, abzugeben.

(3) Bei Aufruhr, Streik oder Streikmaßnahmen bzw. Arbeiteraussperrungen und ähnlichen Ereignissen im Ursprungsland auf dem Transportweg oder zum Liefer-/Versandort, ferner bei Eisbehinderung oder ähnlichen Fällen, wird der Lieferzeitraum um die Dauer der Behinderung verlängert. Sollte eine solche Behinderung jedoch die Dauer eines Kalendermonats überschreiten, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern nicht der Käufer eine Verlängerung des Ablade-/Lieferungszeitraumes für die Dauer eines weiteren Kalendermonats verlangt. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Vertrag ohne gegenseitige Vergütung als aufgehoben. Be ruft sich eine Vertragspartei auf ein Erfüllungshindernis, so hat sie auf Verlangen der Gegenpartei hierfür den Nachweis zu erbringen.

## 4. Preise

(1) Die Lieferungen und Berechnungen des Verkäufers erfolgen, soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen worden sind, zu den am Tag der Lieferung gültigen Preisen und Bedingungen des Verkäufers in EURO, zuzüglich Verpackung, Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

(2) Alle öffentlichen Lasten, Erhöhungen der Mehrwertsteuer, Ausgleichsteuer, Abschöpfung, Zölle, Abgaben, unmittelbare und mittelbare Belastungen und Frachtsätze, etc., welche nach Vertragsabschluss der verkauften Ware oder den dazugehörigen Rohstoffen auferlegt werden, gehen zu Lasten des Käufers.

## 5. Reklamation

(1) Der Käufer hat die gelieferte Ware unverzüglich auf Mängel zu untersuchen. Offenkundige Mängel müssen dem Verkäufer unverzüglich nach Ablieferung angezeigt werden. Mängel, die bei der Untersuchung nicht erkennbar waren, müssen innerhalb von sieben Werktagen ab ihrer Entdeckung schriftlich angezeigt werden. Unterlässt der Käufer die Anzeige der Mängel, gilt die Ware in Bezug auf den Mangel als genehmigt (Genehmigungsfiktion), es sei denn der Verkäufer hat den Mangel arglistig verschwiegen. Ansprüche aus einem selbstständigen Garantieverprechen werden hiervon nicht berührt.

(2) Bei Sachmängeln ist der Verkäufer zur Nachlieferung innerhalb angemessener Frist berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d. h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachlieferung, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

(3) Untersuchungsergebnisse werden vom Verkäufer nur anerkannt, wenn die jeweilige Untersuchung aus einer Probe erfolgte, die nach den Bestimmungen der aktuellen amtlichen Probenabnahmeverordnungen oder einer zum Zeitpunkt der Untersuchung aktuellen Nachfolgeregelung genommen wurde.

## 6. Verpackung und Versand

(1) Die Ware wird in handelsüblicher Weise auf Kosten des Käufers verpackt. Leihverpackungen sind vom Empfänger unverzüglich zu entleeren und im einwandfreien Zustand frachtfrei zurückzugeben. Sie dürfen nicht mit anderen Waren gefüllt oder anderweitig verwendet werden.

(2) Der Versand erfolgt auch bei etwaiger frachtfreier Lieferung auf Gefahr des Käufers. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Käufer liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und der Verkäufer dies dem Käufer angezeigt hat.

(3) Zur Transportversicherung ist der Verkäufer berechtigt, aber nicht verpflichtet. Erfolgt die Versicherung, so gehen die Kosten zu Lasten des Käufers.

(4) Transporterhöhungen, Tarifänderungen, Eis-, Hoch- oder Niedrigwasserzuschläge können vom Verkäufer dem Kaufpreis zugeschlagen werden. Insbesondere wenn der Verkäufer von den Vorlieferanten entsprechend belastet wird. Verluste oder Beschädigungen auf dem Bahntransport sind vom Empfänger bei der Bahn zu reklamieren und vor der Übernahme der Sendung bahnamtlich bescheinigen zu lassen, damit der Entschädigungsanspruch gegen die Bahn nicht erlischt. Beschädigungen auf dem Bahntransport berechtigen dem Verkäufer gegenüber nicht zur Annahmeverweigerung.

## 7. Zahlung

(1) Falls nichts anders vereinbart ist, hat die Zahlung ohne jeden Abzug unverzüglich nach Rechnungserhalt zu erfolgen. Bei Lieferung auf Ziel wird das Zahlungsziel nach dem Datum der Lieferung berechnet.

(2) Zahlung durch Wechsel ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet und gilt auch dann nur als zahlungshalber. Diskontspesen, Wechselsteuer und Einzugs spesen gehen zu Lasten des Käufers, sie sind sofort fällig.

(3) Bei Zahlung durch Scheck gilt nicht der Zugang des Schecks bei dem Verkäufer, sondern erst seine Einlösung als Zahlung.

(4) Ist mit dem Käufer ein Kontokorrentverhältnis vereinbart, so werden alle aus der Geschäftsverbindung entstehenden gegenseitigen Forderungen in das Kontokorrentverhältnis eingestellt, für das grundsätzlich die Bestimmungen der §§ 355 ff. HGB gelten. Für die Geschäfte mit den Landwirten gelten diese Bestimmungen entsprechend. Die aus dem Kontokorrentverhältnis sich ergebenden Forderungen sind mit handelsüblichen Zinsen zu verzinsen.

(5) Die monatlichen Kontoauszüge des Verkäufers gelten als Rechnungsabschlüsse. Der Saldo gilt als anerkannt, wenn der Kontoinhaber nicht innerhalb von einem Monat seit Zugang des Rechnungsabschlusses Einwendungen erhebt. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(6) Der Verkäufer ist auch entgegen ausdrücklicher anderer Bestimmungen des Käufers in jedem Fall berechtigt, eingehende Zahlungen auf die jeweils älteste Forderung des Verkäufers gegen den Käufer zu verrechnen.

(7) Der Käufer kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die vom Verkäufer nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Käufer kann ein Zurückbehaltungsrecht, das nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, nicht ausüben.

## 8. Leistungsstörungen

(1) Der Kaufpreis wird sofort fällig, wenn der Käufer die Zahlung des Kaufpreises endgültig verweigert. Dieselbe Rechtsfolge tritt ein, wenn der Käufer bei vereinbarten

Ratenzahlungen mit einem eine Rate übersteigenden Betrag in Verzug ist und wenn der rückständige Betrag mindestens 10 % des gesamten Kaufpreises ausmacht.

(2) Der Verkäufer kann im Falle der endgültigen Verweigerung des Kaufpreises auch ohne Setzung einer Nachfrist und ohne Ablehnungsandrohung die Erfüllung des Kaufvertrages ablehnen und Ersatz aller entstandenen Kosten, Auslagen sowie Entschädigung für die Wertminderung verlangen.

(3) Der Verkäufer ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen von Vorauszahlungen oder Leistungen einer Sicherheit abhängig zu machen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Verkäufers durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

## 9. Haftung

(1) Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses Paragraphen eingeschränkt.

(2) Die Haftung im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind diejenigen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

(3) Soweit dem Grunde nach auf Schadensersatz gehaftet wird, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen werden konnten oder die bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätten vorausgesehen werden müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

(4) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

(5) Die Einschränkungen dieses Paragraphen gelten nicht für die Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(6) Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche wegen mangelhafter Lieferung oder Leistung beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang. Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung sonstiger Vertragspflichten beträgt ein Jahr ab dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.

(7) Im Falle der Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, für Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für solche, die durch arglistiges Verhalten, durch Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder durch fahrlässige Verletzung vertragswesentlicher Pflichten im Sinne von diesem Paragraphen verursacht wurden, gilt abweichend hiervon die gesetzliche Verjährungsfrist.

## 10. Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher, auch der künftig entstehenden Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung Eigentum des Verkäufers. Bei einer laufenden Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherheit für eine etwaige Saldoforderung des Verkäufers. Soweit die Bezahlung durch Scheck oder Wechsel erfolgt, gilt diese zahlungshalber bewirkt und nicht an Zahlungsstatt hingegeben. Der Eigentumsvorbehalt gilt bis zu deren Einlösung.

(2) Der Eigentumsvorbehalt gilt auch, wenn dem Käufer ein Ziel für die Zahlung gewährt worden ist. Der Käufer ist in diesem Fall jedoch berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Bezahlung zu be- und verarbeiten, weiterzuverkaufen und weiterzuliefern.

(3) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

(4) Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der gelieferten Ware durch den Käufer erfolgt für den Verkäufer, sodass der Verkäufer Hersteller der neuen Sache im Sinne des § 950 BGB ist und Eigentümer wird im Falle der Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware zusammen mit dem Verarbeitungsprodukt entsprechend dem Verhältnis des Rechnungswertes der Be- oder verarbeitenden Vorbehaltsware zu dem Marktpreis der neuen Sache im Zeitpunkt der Be- oder Verarbeitung. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb beim Verkäufer eintreten sollte, überträgt der Käufer bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o. g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an den Verkäufer. Im Falle der Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen Waren im Sinne des § 948 BGB erwirbt der Verkäufer Miteigentum gemäß § 947 Abs. 1 Satz 2 BGB, soweit seine Ware als Hauptsache im Sinne des § 947 Abs. 2 BGB anzusehen ist, Alleineigentum gemäß § 947 Abs. 2 BGB.

(5) Soweit der Käufer die Vorbehaltsware weiterverkauft, tritt er hiermit die Forderung aus der Weiterveräußerung bereits jetzt sicherungshalber an den Verkäufer ab,

der sie annimmt. Entsprechendes gilt für Miteigentum anteilig dem Miteigentumsanteil an der Vorbehaltsware. Rechte des Käufers aus Sicherungsübereignungen, Sicherungsabtretungen, Garantievertrag und Eigentumsvorbehalt sowie Schadenersatzansprüche des Käufers gegen seine Kunden gehen in entsprechender Anwendung des § 401 BGB auf den Verkäufer über.

(6) Der Käufer ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zur Einziehung der abgetretenen Forderung aus dem Weiterverkauf ermächtigt. Er hat dem Verkäufer auf Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderung zu benennen, diesen die Abtretung anzuzeigen oder dem Verkäufer die Abtretungsanzeige auszuhandigen.

(7) Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen und sonstigen vertraglichen Verpflichtungen aus der gesamten Geschäftsverbindung nachkommt und Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit nicht auftreten, wird der Verkäufer die Abtretung nicht offenlegen.

(8) Übersteigt der Wert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheit die Forderung insgesamt um mehr als 20 %, so ist der Verkäufer insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach seiner Wahl verpflichtet.

(9) Der Käufer darf Vorbehaltsware nicht verpfänden, zur Sicherung übereignen oder sonst mit Rechten Dritter belasten. Wird die Ware von dritter Seite gepfändet oder anderweitig in sie vollstreckt, so ist der Käufer verpflichtet, unverzüglich Mitteilungen an den Verkäufer zu machen und den Dritten auf die Eigentumsrechte des Verkäufers hinzuweisen. Die sich aus der Intervention ergebenden Kosten trägt der Käufer.

(10) Stellt der Käufer seine Zahlungen ein oder liegen Tatsachen vor, die einer Zahlungseinstellung gleichzuerachten sind, so hat der Verkäufer Ansprüche auf Aussonderung bzw. Ersatzaussonderung nach den Vorschriften der §§ 47f. der Insolvenzordnung.

(11) Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten versichert zu halten. Etwa daraus resultierende Versicherungsansprüche werden schon jetzt in Höhe der voraussichtlichen Forderung an den Verkäufer abgetreten, der die Abtretung annimmt. Soweit durch Beschädigung, Minderung, Verlust oder Untergang der Vorbehaltsware oder aus anderen Gründen dem Käufer Ansprüche gegenüber Dritten zustehen, werden diese Ansprüche mit allen Nebenrechten anstelle der sonstigen Ansprüche an den Verkäufer abgetreten, der diese Abtretung annimmt. Der Käufer ist jedoch nicht berechtigt, Forderung gegen seine Abnehmer, die unter verlängertem Eigentumsvorbehalt vom Verkäufer stehen, in eine laufende Rechnung einzustellen.

## 11. Gesetz zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung

(1) Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass dem Verkäufer nach dem Gesetz zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung vom 10.01.1949 wegen aller Ansprüche aus der Lieferung von Düngemitteln und anerkanntem Saatgut oder zugelassenen Handelssaatgut ein gesetzliches Pfandrecht an den in der Ernte anfallenden Früchten, auch an den noch nicht vom Grundstück entfernten Früchten zusteht. Durch Hingabe von Schecks und Wechseln wird das Recht auf Aussonderung im Konkursverfahren nicht eingeschränkt.

## 12. Erfüllungsort

(1) Der Sitz des Verkäufers ist für beide Teile Erfüllungsort, wenn der Kunde Kaufmann ist, der nicht zu den in § 4 des HGB bezeichneten Gewerbetreibenden gehört oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet und nichts anderes bestimmt ist.

## 13. Gerichtsstand

(1) Für Kunden, die Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind oder in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, wird für alle eventuellen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien als Gerichtsstand Trier vereinbart – für alle übrigen Kunden gilt die gesetzliche Regelung.

(2) Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

## 14. Anzuwendendes Recht

(1) Die Beziehungen zwischen den Parteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

## 15. Salvatorische Klausel, Vertragsauslegung, Schriftform

(1) Soweit der Vertrag, diese AGB oder die nach § 2 vereinbarten Bedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser AGB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

(3) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.